

Amtsblatt der Stadt Landshut

69. Jahrgang Nr. 22

Montag, 22. Juni 2026

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut, Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nrn. 334, 335, 336, 337, 338, Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 795 zur Ortsstraße Nr. 795, Widmung zur Ortsstraße Nr. 800, Einzug gekennzeichnete Fläche der Ortsstraße Nr. 667, Widmung eines Verbindungsweges zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 340, zwischen Ortsstraße Nr. 219 und Ortsstraße Nr. 271. Hinzuwidmung einer Teilfläche zur Ortsstraße Nr. 140, Widmung zur Ortsstraße Nr. 811, Aufstufung eines Teilbereichs des Feld- und Waldweg Nr. F37 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 366; Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen in der Stadt Landshut vom 10.06.2026; Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen in der Stadt Landshut vom 10.06.2026; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-93/1 „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“ vom 11.10.2024 i.d.F. vom 19.09.2025 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 – durch Deckblatt Nr. 13 vom 28.06.2024 i.d.F. vom 20.05.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 83 vom 25.10.2024 i.d.F. vom 26.09.2025 im Bereich „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industrie-gleis“ hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB; Preisblatt Wasser für die Versorgung mit Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut gültig ab 01.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2026, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern, den Hebesatz der Grundsteuer **A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 295 v. H. und der Grundsteuer **B** (Grundvermögen) auf 483 v. H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber der für das Kalenderjahr 2025 beschlossenen Hebesatzsatzung vom 06.11.2024 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig. Wurden bis zur Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt. Diese öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Stadt Landshut,
Altstadt 315, 84028 Landshut
E-Mail: poststelle@landshut.de¹

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Ausgangsbehörde (<https://www.landshut.de/elektronische-kommunikation>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
- SG Steueramt u. Anliegerleistungen -

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut

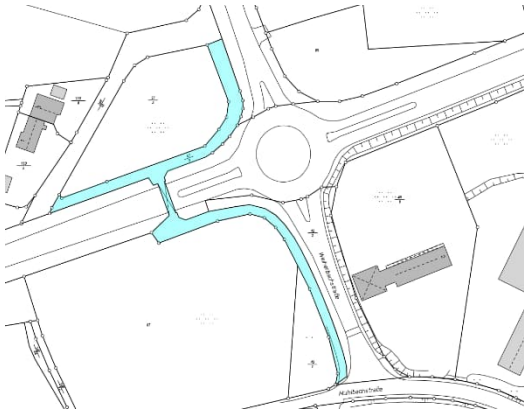
Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straße im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 334

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
334	Geh- und Radweg an der Weiherbachstraße	97/3	Münchnerau

Widmungsbeschränkung:
Geh- und Radweg

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut

Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straßen im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 335

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
335	Geh- und Radweg zwischen Chemnitzer Straße und Kanalstraße	669/11, 668/100, /101	Frauenberg

Widmungsbeschränkung:
Geh- und Radweg

Lageplan:



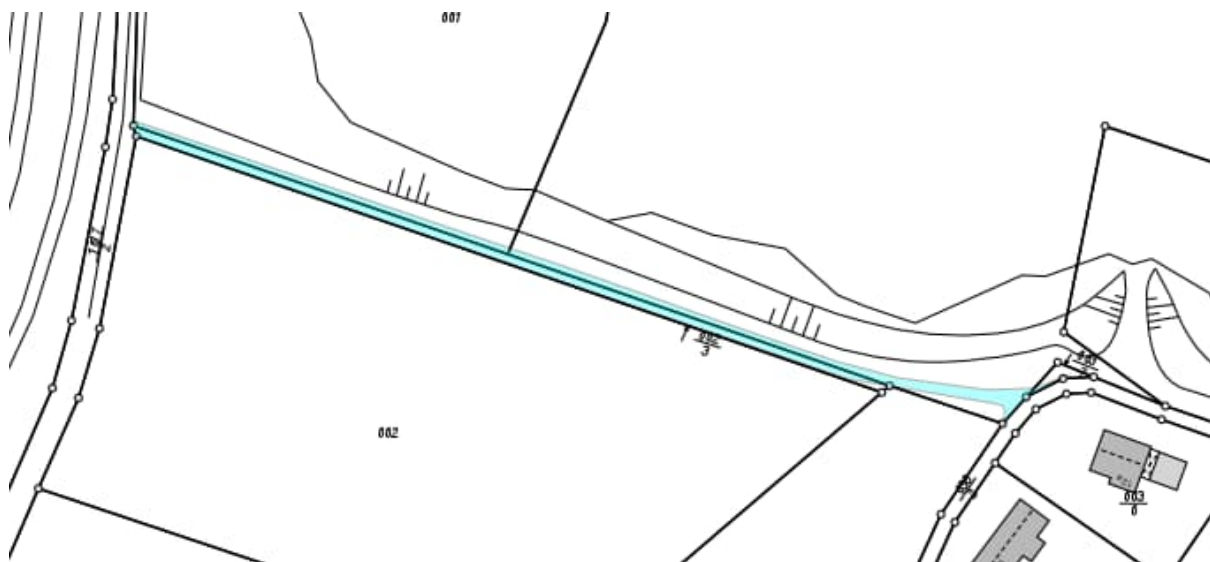
Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 336

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
336	Geh- und Radweg zwischen Kanalstraße und Gretlmühle	662/3, Teilfläche aus 661, 655	Frauenberg

Widmungsbeschränkung:
Geh- und Radweg

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut

Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straße im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

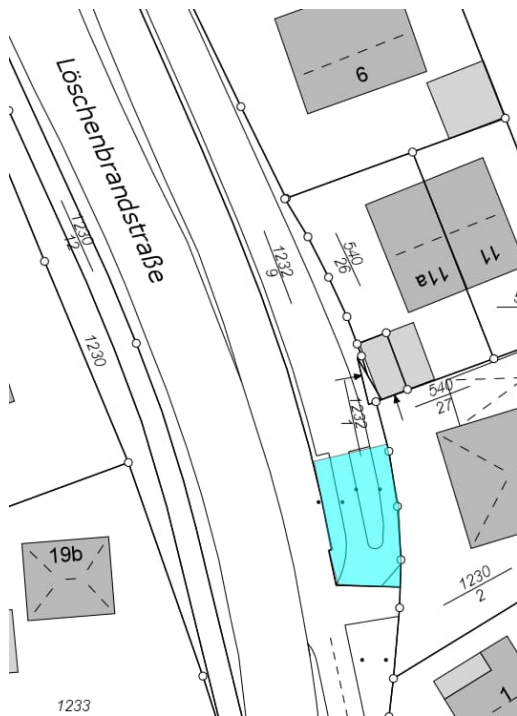
Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 337

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
337	Geh- und Radweg zwischen Löschenbrandstraße und Heubergerstraße	Teilfläche aus 1232/9	Altdorf

Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

**Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut**

Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straße im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 338

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
338	Geh- und Radweg zwischen Löschenbrandstraße und Offenbachstraße	1230/12	Altdorf

Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut

Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straße im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 7 BayStrWG umgestuft.

Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 795 zur Ortsstraße Nr. 795

Straßenzug Nr.	Straßen-bezeichnung	Fl.Nr. / Teil	Gemarkung	Bisherige Straßenklasse	Neue Straßenklasse
795	Löschenbrandstraße	1208/4, 536/6, 1232, Teilfläche aus 1225	Altdorf	Gemeindeverbindungsstraße Nr. 795	Ortsstraße Nr. 795

Die türkis gekennzeichnete Fläche wird in einer Länge von ca. 0,633 km von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 795 zur Ortsstraße Nr. 795 abgestuft.

Widmungsbeschränkung:

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

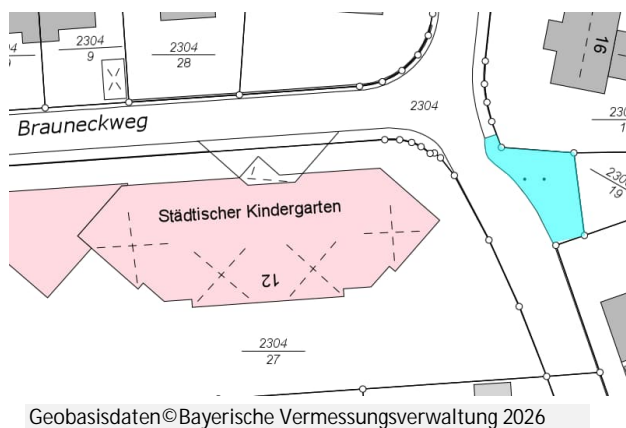
Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit bekannt, dass nachfolgend türkis gekennzeichnete Fläche der Ortsstraße Nr. 667 gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen werden soll. Die Absicht der Einziehung ist gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen.

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung	Begründung
667	Brauneckweg	Teilfläche aus 2304	Landshut	BBPI. Nr. 02-32

Lageplan:



Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Einwendungen:

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung sind beim Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Wirksamwerden:

Die Ankündigung der Einziehung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben.

STADT LANDSHUT

**Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut**

Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straße im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

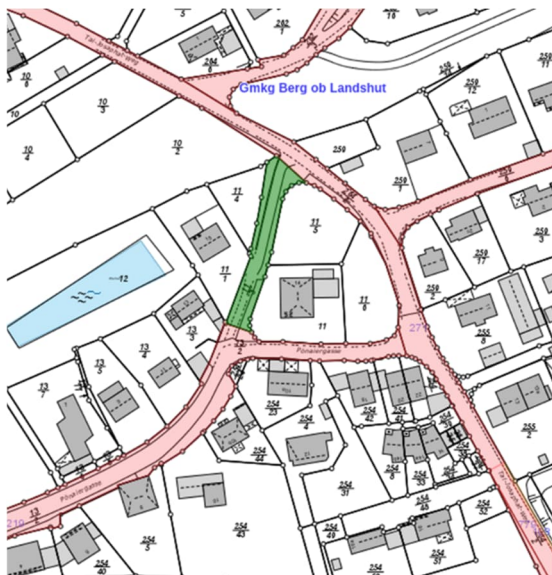
Widmung eines Verbindungsweges zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 340, zwischen Ortsstraße Nr. 219 „Pönaiergasse“ und Ortsstraße Nr. 271 „Tal-Josaphat-Weg“, gem. Art. 6 BayStrWG.

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
340	Geh- und Radweg Verbindung zwischen Pönaiergasse und Tal-Josaphat-Weg	11/3	Berg ob Landshut

Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg; Zufahrt Hausnr. 15 frei

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut

Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straße im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Hinzuwidmung einer Teilfläche zur Ortsstraße Nr. 140 „Karpatenweg“ gem. Art.6 BayStrWG

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
140	Karpatenweg	Teilfläche aus FINr. 2835/42	Landshut

Widmungsbeschränkung:

Keine

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut

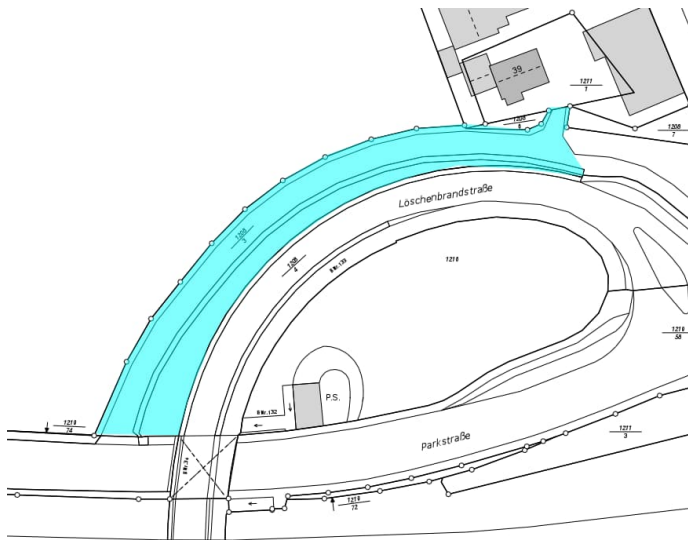
Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straßen im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Widmung zur Ortsstraße Nr. 811 gem. Art. 6 BayStrW

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
811	Parkstraße	Teilfläche aus 1208/3	Altdorf

Widmungsbeschränkung:

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

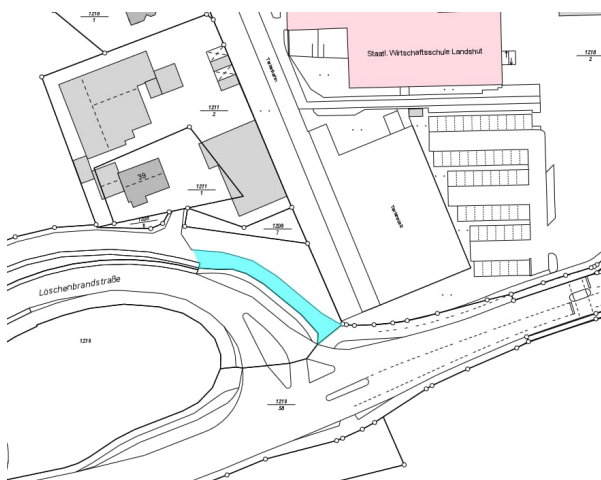
Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 339 gem. Art. 6 BayStrWG

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
339	Geh- und Radweg Parkstraße	Teilfläche aus 1208/3	Altdorf

Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
im Stadtgebiet Landshut

Die Stadt Landshut hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Wege und Straßen im Stadtgebiet Landshut als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 7 BayStrWG umgestuft.

Aufstufung eines Teilbereichs des Feld- und Waldweg Nr. F37 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 336

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Fl.Nr. / Teil	Gemarkung	Bisherige Straßenklasse	Neue Straßenklasse
336	Geh- und Radweg zwischen Kanalstraße und Gretlmühle	Teilfläche aus 638/2	Frauenberg	Feld- und Waldweg F37	Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 336

Die blau gekennzeichnete Fläche wird in einer Länge von ca. 0,022 km vom Feld- und Waldweg Nr. F37 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 336 aufgestuft.

Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg, landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger bis Hausnr. 12, 12b frei

Abstufung der Ortsstraße Nr. 609 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 336

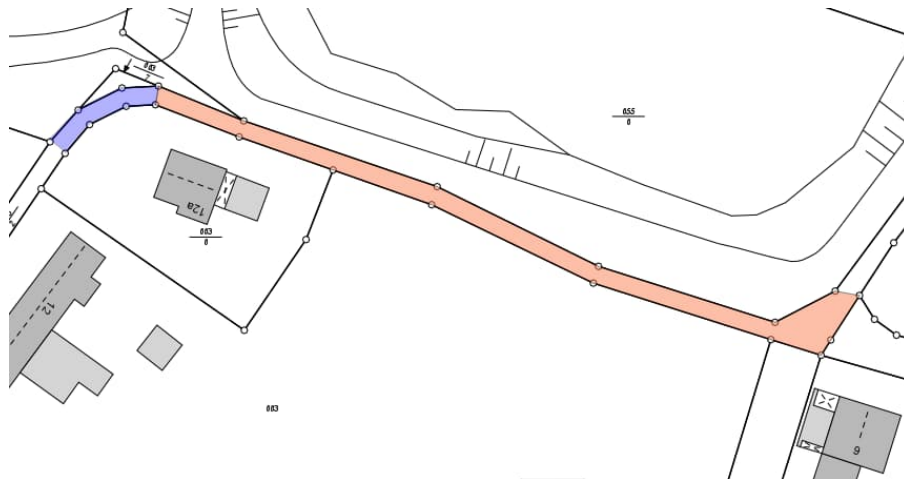
Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Fl.Nr. / Teil	Gemarkung	Bisherige Straßenklasse	Neue Straßenklasse
336	Geh- und Radweg zwischen Kanalstraße und Gretlmühle	Teilfläche aus 638/2	Frauenberg	Ortsstraße Nr. 609	Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 336

Die orange gekennzeichnete Fläche wird in einer Länge von ca. 0,141 km von der Ortsstraße Nr. 609 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 336 abgestuft.

Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg, landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger bis Hausnr. 12, 12b frei

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen in der Stadt Landshut vom 10.06.2026

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Landshut erhebt für jedes Grundschulkind, das eine Einrichtung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an einer Grundschule besucht, eine Besuchsgebühr. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen in der Stadt Landshut.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühr sind die Personensorgeberechtigten des Grundschulkindes, das in eine Einrichtung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgenommen ist, sowie diejenigen, die das Grundschulkind zum Besuch angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Besuchsgebühren

- a) Bemessungsgrundlage für die Besuchsgebühren ist die Dauer des Besuchs der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen.
- b) Die monatlichen Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs
 - in der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr 65,00 €
 - in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16:00 Uhr 105,00 €
- c) Die Gebühren nach Buchstabe b) sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Grundschulkind die Einrichtung nicht an fünf Tagen pro Woche besucht oder die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- a) Bei dem Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen verpflichtend.
- b) Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegungsentgelts bemisst sich nach dem jeweiligen Vertrag der Stadt Landshut mit dem Essenslieferanten und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Das Verpflegungsentgelt ist für den Zeitraum der Anmeldung zu entrichten. An- und Abmeldungen sind eigenverantwortlich über den persönlichen Zugang im Online-Buchungssystem zu tätigen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- a) Die Gebührenschuld für den Besuch entsteht mit der Aufnahme des Grundschulkindes in die Einrichtung und endet mit dem Monat, in dem das Grundschulkind nach der fristgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten.
- b) Die Besuchsgebühr ist grundsätzlich in jedem Schuljahr für elf Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Ferienbedingte Schließungen berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühren.
- c) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie Betreuungs- und Betretungsverboten auf Grund von Anordnungen des Gesundheitsamtes oder durch andere gesetzlich ermächtigte Behörden besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren.
- d) Die Besuchsgebühren sind an die Stadt Landshut zu entrichten. Sie werden jeweils am 15. des Vormonats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren.

§ 6 Gebührenermäßigung

- a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, so wird eine Ermäßigung wie nachfolgend aufgeführt ab dem 2. Kind monatlich gewährt.
- b) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach § 3 aus ihrem Einkommen und Vermögen aus nachweislichen Gründen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren wie nachfolgend aufgeführt ermäßigt werden. Maßgebend ist hier die Vorlage des Sozialpasses, des Wohngeld-, SGB II- oder SGB XII-Bescheides oder des Bescheides nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ermäßigte Gebühren:

- in der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr 50,00 €
 - in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16:00 Uhr 80,00 €
- c) In schwerwiegenden Fällen ist der Erlass der Mittagsbetreuungsgebühr auf Antrag der Erziehungsberechtigten von Amts wegen möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Landshuter Grundschulen vom 23.03.2016 außer Kraft.

Landshut, den 10.06.2026
STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen in der Stadt Landshut vom 10.06.2026

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des Art. 23 S. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Träger und Rechtsform

An den Grundschulen Landshut-Berg, Carl-Orff Landshut, Konradin Landshut-Auloh, St. Wolfgang Landshut und Karl-Heiß Landshut betreibt die Stadt Landshut für die dortigen Grundschul Kinder eine Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in Form einer öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Aufgaben und Verwaltung der Einrichtung

- a) Die städtischen Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an Grundschulen sind Einrichtungen zur Betreuung der Grundschul Kinder jeweils nach stundenplanmäßigem Unterrichtsende bis längstens 16:00 Uhr.
- a) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Betreuungsgruppen obliegen der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung.
- b) Für den organisatorischen Betrieb ist die Stadt Landshut zusammen mit den Schulleitungen und dem Betreuungspersonal verantwortlich.

§ 3 Aufnahme und Anmeldung

- a) Grundschul Kinder, die im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, haben ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch wird schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 alle Grundschul Kinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Betreuung haben.
- b) Grundschul Kinder, die noch keinen Rechtsanspruch auf Betreuung haben, werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot in die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgenommen.
- c) Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - Grundschul Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist
 - Grundschul Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
 - Grundschul Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
 - Grundschul Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Betreuung bzw. Wohl nicht gesichert ist
 - Geschwister Kinder
- d) Grundschul Kindern, die nicht im Stadtgebiet wohnen, kann ausnahmsweise eine Aufnahme angeboten werden, wenn nach Aufnahme der Grundschul Kinder aus dem Stadtgebiet noch Plätze frei sind.
- e) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung der Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr neu zu erstellen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung notwendige Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Grundschul Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung ist erst dann verbindlich erfolgt, wenn sowohl das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular, ggf. notwendige Nachweise und das unterzeichnete SEPA-Mandat vorliegen.
- f) Die Entscheidung über die Aufnahme des Grundschul Kindes obliegt im Einzelfall dem Schulverwaltungsamt im Benehmen mit der Schulleitung.
- g) Die Anmeldung im Frühjahr des vorhergehenden Schuljahres ist verbindlich für das folgende Schuljahr.

§ 4 Öffnungszeiten

- a) In der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr sind die Betreuungsgruppen an allen Schultagen von Montag bis Freitag jeweils nach dem stundenplanmäßigen Unterricht bis 14:00 Uhr geöffnet.
- b) In der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16:00 Uhr sind die Betreuungsgruppen an allen Schultagen von Montag bis Freitag jeweils nach dem stundenplanmäßigen Unterricht bis 16:00 Uhr geöffnet. Eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung ist gegeben.

- c) Kann das Grundschulkind die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an dem gemeldeten Tag nicht besuchen (z.B. aufgrund von Krankheit), so ist es in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung für diesen Tag über eine telefonische Benachrichtigung (optional per Benachrichtigung auf dem Anrufbeantworter) abzumelden. Andere Abwesenheitsgründe (z.B. Arztbesuche) sind rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Abholzeit beginnt frühestens 10 Minuten vor Ablauf der regulären Betreuungszeit. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen unter schriftlicher Mitteilung an das Betreuungspersonal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung möglich.
- e) Aufgrund unvermeidbarer Personallengpässe kann es kurzfristig zu notwendigen Einschränkungen bei den Öffnungszeiten kommen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Stadt Landshut rechtzeitig und in geeigneter Weise durch Aushänge, Elternschreiben oder auf der Internetseite der Stadt Landshut bekannt gegeben.

§ 5 Besuchsgebühren

Für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an den Grundschulen werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen der Stadt Landshut erhoben.

§ 6 Mittagsverpflegung

- a) Die Mittagsverpflegung kann auf Wunsch an allen Schultagen sichergestellt werden. Anmeldungen und Abmeldungen zum Mittagessen erfolgen ausschließlich über das Online-Buchungssystem.
- b) Für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme des Grundschulkindes am gemeinsamen Mittagessen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen verpflichtend. Soweit keine attestierte Ausnahme vorliegt, ist eine fehlende Essensbestellung ein Ausschlussgrund.
- c) Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten und wird über das Online-Buchungssystem an den Essenslieferanten abgeführt.

§ 7 Gesundheitsbestimmungen

- a) Grundschul Kinder, die wegen Erkrankung die Grundschule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ausgeschlossen.
- b) Ansteckende Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz (z.B. Windpocken, Scharlach, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Noro- bzw. Rotavirus etc.) müssen dem Betreuungspersonal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung angezeigt werden und können unter Umständen einen vorübergehenden Ausschluss aus der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung zur Folge haben.
- c) Der Ausschluss endet, sobald ein ärztliches Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

§ 8 Aufsichtspflicht

Für die Beaufsichtigung der Grundschul Kinder auf dem Weg zu und von der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung sind die Grundschule, die Trägerin, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann das Grundschulkind abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

- a) Ein Grundschulkind kann nach vorheriger Anhörung vorläufig oder dauerhaft mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere,
 - wenn das Grundschulkind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat
 - bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Grundschulkindes oder der Personensorgeberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals
 - wenn die Personensorgeberechtigten die Besuchsgebühren in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
 - wenn das Grundschulkind die jeweilige Grundschule der Mittags- und Hausaufgabenbetreuungseinrichtung nicht mehr besucht
 - wenn die verpflichtende Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16:00 Uhr nicht erfolgt
- b) Ein Grundschulkind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen.

§ 10 Abmeldung

- a) Eine Abmeldung ist aus organisatorischen und förderrechtlichen Gründen frühestens zum Schulhalbjahr (Ende Februar) möglich. Die Abmeldung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Halbjahr zu erfolgen.
- b) Im zweiten Schulhalbjahr ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich. Bei besonderen Anlässen (z.B. Schulwechsel) ist eine gesonderte Rücksprache mit dem Schulverwaltungsamt zu halten.
- c) Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Teamleitung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung abzugeben.
- d) Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 11 Haftung

- a) Die Stadt Landshut haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die einem Grundschulkind in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 12 Unfallversicherung

Grundschul Kinder in städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich zu melden.

§ 13 Gemeinnützigkeitsregelung

- a) Die städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Landshut erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule.
- c) Die Stadt Landshut erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung im Gesamten oder im Einzelfall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen vom 17.12.2020 außer Kraft.

Landshut, den 10.06.2026
STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger
Oberbürgermeister

**Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-93/1 „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“ vom 11.10.2024 i.d.F. vom 19.09.2025
hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 12.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 04-93/1 „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“ vom 11.10.2024 i.d.F. vom 19.09.2025 als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 04-93/1 „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“ vom 11.10.2024 i.d.F. vom 19.09.2025 wurde am 19.06.2026 ausgefertigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tage dieser Bekanntmachung an unter folgender Internetadresse einsehen:

https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView_Rechtskr%C3%A4ftig.aspx

Zusätzlich können die Unterlagen während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut eingesehen werden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt. Ebenso können die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen zu den oben genannten Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 04-93/1 „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“ vom 11.10.2024 i.d.F. vom 19.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 -
rechtsverbindlich seit 22.03.1976 – durch Deckblatt Nr. 13 vom 28.06.2024 i.d.F. vom 20.05.2026 im be-
schleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**



Die Stadt Landshut legt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 20.05.2026 gebilligten Entwurf des

Deckblattes Nr. 13

zur Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 09-60 „Am Birkenberg“

erneut nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.06.2026 bis einschl. 31.07.2026

aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 wird hiermit in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung des Deckblattes Nr. 13 und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Festsetzungen des Deckblattes Nr. 13 wurden geändert oder ergänzt:

- Festsetzung A.5.2 (neu): ein Planzeichen für die Umgrenzung der Flächen mit einem Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von mehr als 60 dB(A) nachts wurde eingefügt.
- Festsetzung C.2 (Ergänzung): es wurden Schallschutzmaßnahmen für die Flächen mit einem Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von mehr als 60 dB(A) nachts eingefügt.
- Festsetzung C.9 (alt): die Festsetzung zur Erhaltung und Pflege von herzustellender Bepflanzung entfällt in Folge des vom Bausenat am 06.06.2025 beschlossenen Entfalls der Festsetzung über zu pflanzende Laubbäume.
- Festsetzung C.9 (neu): Es wurde eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelkollisionen mit Glas eingefügt.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 13 vom 28.06.2024 i.d.F. vom 20.05.2026 zum Bebauungsplan Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die in den Festsetzungen des Deckblattes Nr. 13 genannten DIN-Normen zu den oben genannten Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 83 vom 25.10.2024 i.d.F. vom 26.09.2025 im Bereich „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 83 vom 25.10.2024 i.d.F. vom 26.09.2025 im Bereich „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“ wurde durch die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 22.05.2026, Nr. 34-4621-2-68-8, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 83 zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tage dieser Bekanntmachung an unter folgender Internetadresse einsehen:

https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView_Rechtskr%C3%A4ftig.aspx

Zusätzlich können die Unterlagen während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut einsehen: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

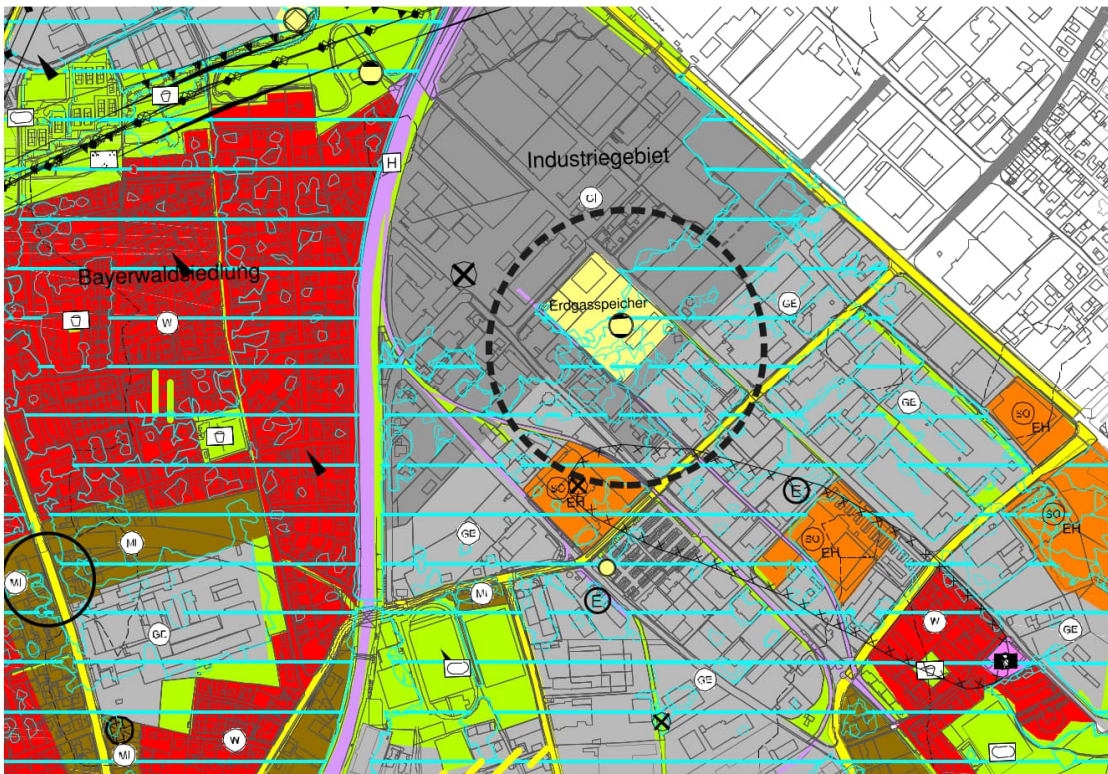
Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 83 vom 25.10.2024 i.d.F. vom 26.09.2025 im Bereich „Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis“ zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

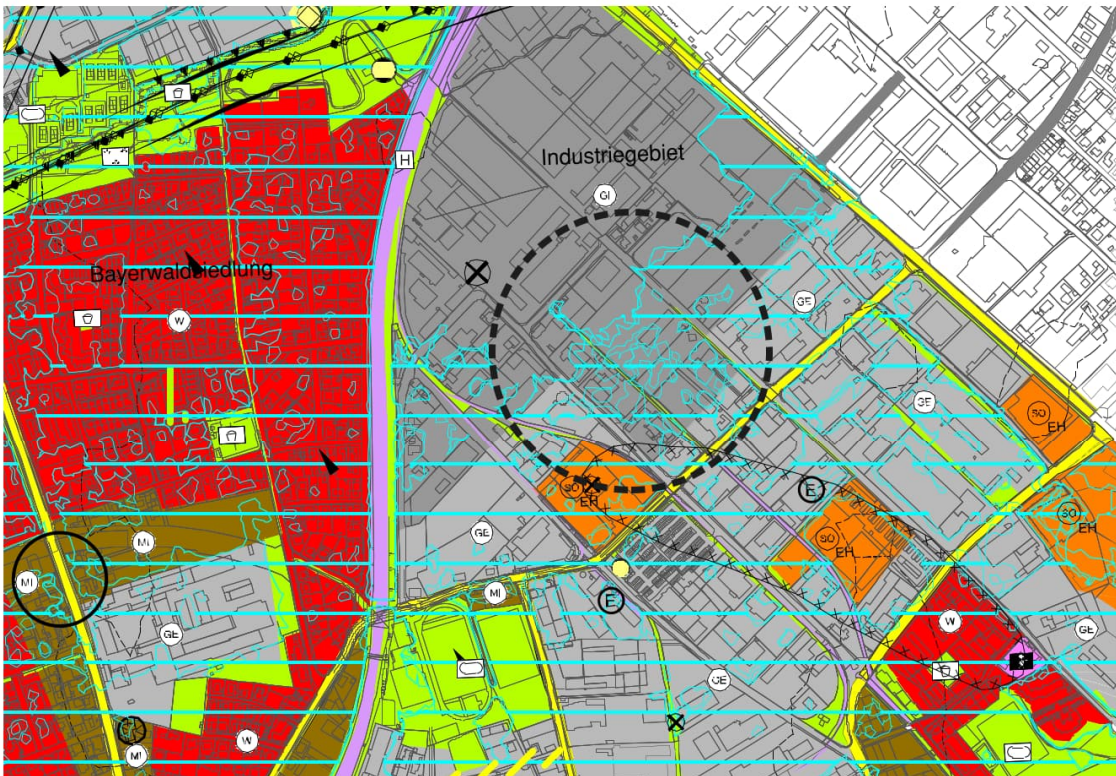
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



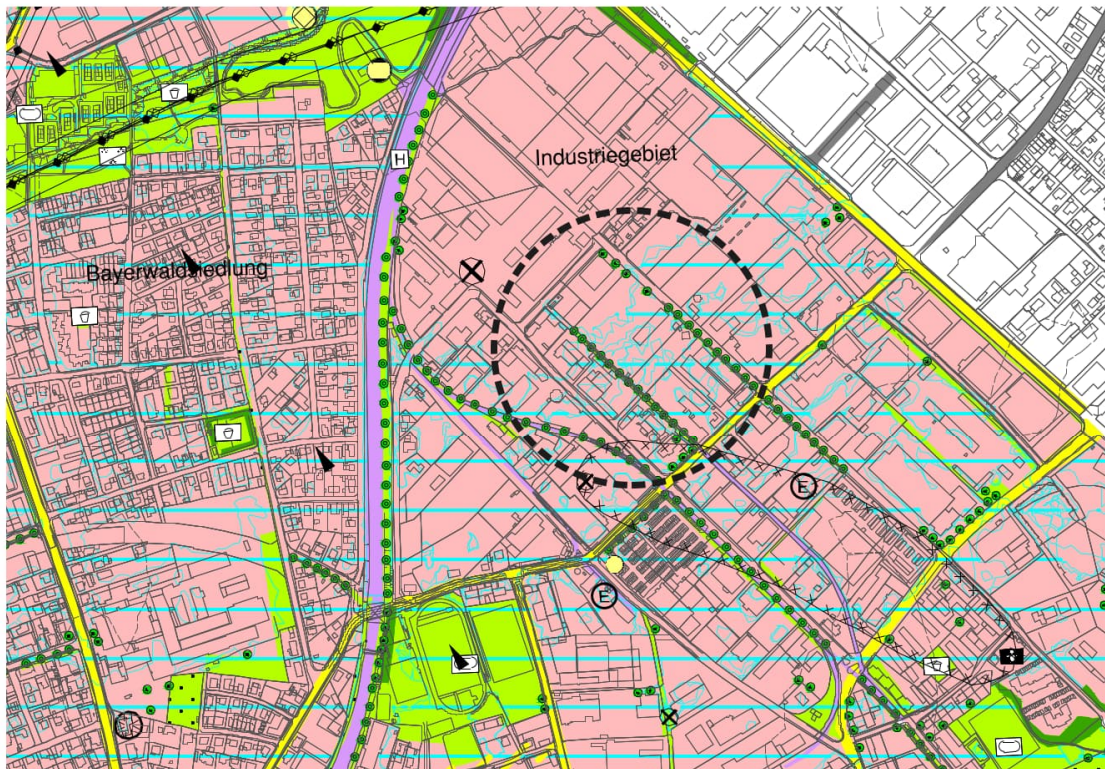
Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 83 im Bereich
"Zw. Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industrieleis"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 83 im Bereich
"Zw. Siemensstraße, Neidenburger Straße, Ohmstraße und Industriegleis"

Legende Flächennutzungsplan

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

	Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
	Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO) langfristige Planungen
	Dorfgebiete (§5 BauNVO)
	Urbane Gebiete (§6a BauNVO)
	Mischgebiete (§6 BauNVO)
	Kerngebiete (§7 BauNVO)
	Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
	Gewerbegebiete (§8 BauNVO) - langfristige Planungen
	Gewerbegebiete (§9 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung
	Industriegebiete (§9 BauNVO)
	Industriegebiete (§9 BauNVO) - langfristige Planungen
	Sondergebiete (§11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Einzelhandel)
	Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich
	Bauliche Fehlentwicklungen im Außenbereich
	Bauliche Entwicklungen erst nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich
	Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen	
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Kindergärten
	Sportanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

	Autobahnen
	Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
	Anbaubeschränkungzone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

	Bestand
	Planungen, vom Stadtrat beschlossen
	Planungen
	Trassenkorridore
	Vermerk: planfestgestellte Trasse
	Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

	Flächen für ruhenden Verkehr
	geplante Park-and-Ride-Plätze
	Hofbergtunnel

	nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
	geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

Ergänzung des Schienennetzes	
	geplanter Haltepunkt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	Zweckbestimmung
	Elektrizitätswerk
	Umspannwerk
	Schalthaus
	Wasserbehälter
	Pumpwerk
	Wasserwerk
	Brunnen
	Kläranlage
	Gas
	TV-Umsetzer

Hauptversorgungsleitungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
	20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
	Erdgas
	Funkfeld, TV - Umsetzer
	Abbau- und Auffüllflächen, Nachfolgenutzungen
	Abbau- und Auffüllflächen, Nachfolgenutzungen Planung

Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

	Gliedernde und abschirmende Grünflächen
	Parkanlage
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz
	Zeltplatz
	Baudeckplatz, Freizeidack
	Friedhof
	Bauflächen mit Grünfunktion
	Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

	Still- und Fließgewässer
	Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
	Überschwemmungsgebiet HQ ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
	Hochwasserrisiko HQ ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
	Quellen
	Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

	Waldfläche
	Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu planen
	Acker- und Grünlandflächen
	Erwerbsgärtnerei

Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Wald funktionsplan)

	Flächenhafte Darstellung
	Sichtschutz/Schallschutz
	Immissionschutz
	Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
	Biotopschutz (Ökotopschutz)
	Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Bestand		Planung
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	
	Naturschutzgebiet	
	Landschaftsschutzgebiet	
	Naturdenkmal	
	Geschützter Landschaftsbestandteil	
	Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)	
	Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)	
	Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG	

Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Höhenlinien
	Flurgrenze
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Flächen für Bahnanlagen bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
	Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
	Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
	Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
	Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem größeren Grundwasserstand (§5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnung) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnung)
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 100m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnung)
	Betriebe, die aufgrund ihrer Art im Umfeld zu erheblichen Belästigungen durch Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) führen können. Darüber hinaus können sich im Umfeld Naturgefahren ereignen (Erdfälle)
	Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs. 4m §9 Abs. 6 BauGB)
	Sanierungsgebiet (nach BauGB, Besonderes Städtebaurecht)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkerhörungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
	Bereiche, die einer planerischen Verteilung bedürfen

Legende Landschaftsplan



Siedlungsfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Sportanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotzone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungzone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vermerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

Flächen für ruhenden Verkehr

- geplante Park-and-Ride-Plätze
- Hofbergtunnel
- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. § 17 LuftVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schalthaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsetzer

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umsetzer
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- | Bestand | Planung |
|---|---------|
| Gliedernde und abschirmende Grünflächen | |
| Parkanlage | |
| Dauerkleingärten | |
| Sportplatz | |
| Spielplatz | |
| Zeltplatz | |
| Badeplatz, Freibad | |
| Friedhof | |
| Bauflächen mit Grünfunktion | |
| Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg) | |
| Einzelbäume | |
| Baumreihe | |

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Still- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Hochwasserrisiko HQ₁₀₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Quellen
- Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche
- Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Streuobstbestände
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgartenbau
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen

Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldaktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Sichtschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotopschutz (Ökotopschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

Schützenswerte Kleinstrukturen

- Ungefasste Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte
- Staudenfluren

Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- | Bestand | Planung |
|---|---------|
| Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes | |
| Naturschutzgebiet | |
| Landschaftsschutzgebiet | |
| Naturdenkmal | |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | |
| Nach Art. 13e BayNatSchG geschützte Flächen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) | |
| Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche | |
| Amtlich kartierte Biotope mit Flächennummern | |
| Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche | |
| Zerstörte Biotopflächen | |
| Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut) | |
| Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. StMLU) | |
| Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG | |

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Nutzungsregelung
- Bewirtschaftungsregelung
- Handlungsverbote, Handlungseinschränkungen
- Sicherungsvokehrungen und -maßnahmen
- Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich)
- Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich)
- Bezifferung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den Erläuterungsbericht
- Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente
- Reaktivierung trockengefallener Bachläufe
- Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
- Biotopnetzungsachsen, abgeleitet aus Kartierung und Vorgaben des Regionalplanes
- Schwerpunkttraum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Naturerfahrungsräume

Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
- Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Grundwasserstand (gemäß § 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgamt) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erleichtert den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgamt)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgamt)
- Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen

Maßstab 1 : 10 000



Preisblatt Wasser

für die Versorgung mit Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut gültig ab 01.07.2026

Die Stadtwerke Landshut stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Grundversorgung

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser und dem Grundpreis.

Preisbestandteile	Einheit	netto (ohne USt.)	brutto (inkl. USt.)
1. Verbrauchspreis	EUR/m ³	2,24	2,40
2. Grundpreis für Wasserzähler mit Nenndurchfluss			
bis Qn 2,5 = Q3 4	EUR/Monat	6,55	7,01
bis Qn 6 = Q3 10	EUR/Monat	15,72	16,82
bis Qn 10 = Q3 16	EUR/Monat	26,18	28,01
bis Qn 15 = Q3 25	EUR/Monat	39,27	42,02
bis Qn 40 = Q3 63	EUR/Monat	104,77	112,10
bis Qn 60 = Q3 100	EUR/Monat	157,14	168,14
bis Qn 150 = Q3 250	EUR/Monat	392,88	420,38

Der Grundpreis ist ein Monatspreis und richtet sich nach dem Nenndurchfluss (Qn in m³/h) des Zählers und ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasserverbrauch anfällt. In dem Nettopreis ist die Konzessionsabgabe enthalten, die an die Stadt abgeführt wird. Der Bruttopreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (z.Zt. 7 %) und ist auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Reserve- und Zusatzversorgung

Reserveversorgung (ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung bei Ausfall der Eigengewinnungsanlage) und Zusatzversorgung (ständige Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigengewinnungsanlage) sind immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung keine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht. Desgleichen bleibt die Grundwasserentnahme für den abschließlichen Betrieb von Wärmepumpen außer Ansatz, sofern das Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

Bei Reserve- und Zusatzversorgung ist für die Vorhaltung zusätzlich zu den jeweiligen Preisen der Grundversorgung ein **Bereitstellungspreis** zu zahlen. Dieser beträgt monatlich **20,34 Euro netto** (ohne USt.) und **21,76 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.) für jede angefangene installierte Kubikmeterstundenleistung der Eigenwasserversorgungsanlage. Übersteigt die installierte Kubikmeterstundenleistung (zulässige Dauerbelastung) der Eigenwasserversorgungsanlage die aus der Anschlussleitung der Stadtwerke mögliche Entnahmemenge, so wird für die Festsetzung des Bereitstellungspreises die aus der Anschlussleitung mögliche zulässige Dauerbelastung angesetzt.

Kostensätze für vorübergehenden Wasserbezug

Die Preise und Vertragsbedingungen für vorübergehende Netzanschlüsse (Standrohrvermietung) werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
Wenden Sie sich hierfür an messwesen@stadtwerke-landshut.de.

Weitere Informationen erhalten Sie unter
Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09.00 - 18.00 Uhr
Sa. 09.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de

Stadtwerke Landshut
Jürgen Fürst
Werkleiter
